

Synopse - Änderung § 7 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz

Alte Fassung	Neue Fassung für das Jahr 2023	Neue Fassung ab 01.01.2024
1) Die Stadtfeuerwehrobfrau oder der Stadtfeuerwehrobmann erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 EUR.	1) Die Stadtfeuerwehrobfrau oder der Stadtfeuerwehrobmann erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 83,00 EUR .	1) Die Stadtfeuerwehrobfrau oder der Stadtfeuerwehrobmann erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 88,00 EUR .
2) Die Führerinnen und Führer einer Feuerweereinheit (Einheitsführerin oder Einheitsführer) und Führerinnen oder Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Einheitsführerin oder eines Einheitsführers vergleichbar sind, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 100 EUR, ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 50 EUR.		2) Die Führerinnen und Führer einer Feuerweereinheit (Einheitsführerin oder Einheitsführer) und Führerinnen oder Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Einheitsführerin oder eines Einheitsführers vergleichbar sind, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 140,00 EUR , ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 70,00 EUR .

(3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen einen monatlichen Grundbetrag von 78,42 EUR und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 4,20 EUR.	(3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen einen monatlichen Grundbetrag von 83,00 EUR und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 4,50 EUR.	(3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen einen monatlichen Grundbetrag von 88,00 EUR und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 5,00 EUR. Ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 44,00 EUR und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 2,50 EUR.
4) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und die Leiterinnen und Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 39,41 EUR.	4) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und die Leiterinnen und Leiter von Kinderfeuerwehren, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 42,00 EUR.	4) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und die Leiterinnen und Leiter von Kinderfeuerwehren erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 53,00 EUR. Ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 26,50 EUR.
(5) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilderinnen und Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 16,17 EUR.	(5) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilderinnen und Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 17,00 EUR.	(5) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilderinnen und Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 18,00 EUR.

(6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehreinheiten erhalten zur pauschalen Abgeltung der ihnen durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes erwachsenen notwendigen baren Auslagen 40,00 EUR jährlich. Nachgewiesene notwendige bare Auslagen, die diesen Betrag übersteigen, werden im Einzelfall ersetzt. Entstehender Verdienstausfall wird gegen Nachweis ersetzt.		(6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehreinheiten erhalten zur pauschalen Abgeltung der ihnen durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes erwachsenen notwendigen baren Auslagen 45,00 EUR jährlich. Nachgewiesene notwendige bare Auslagen, die diesen Betrag übersteigen, werden im Einzelfall ersetzt. Entstehender Verdienstausfall wird gegen Nachweis ersetzt.
(7) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 wird monatlich im Voraus gezahlt; die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 5 und 6 wird im letzten Quartal eines jeden Jahres für das laufende Jahr gezahlt.		